Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach § 41 FlurbG - **2. Änderung**

Vereinfachte Flurbereinigung
Düste

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Düste sind folgende Änderungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant:

Wegebau:

E.Nr. 110.10, E.Nr. 109.10, E.Nr. 119

Auf die Neutrassierung dieses Weges wird auf Grund der schwierigen Bodenverhältnisse aber auch wegen der etwas eingeschränkten Erschließungsfunktion verzichtet. Statt dessen soll die vorhandene Wegetrasse (E.Nr. 109.10 und E.Nr. 119) in bituminöser Befestigung ausgebaut werden.

E.Nr. 114.30, E.Nr. 114.10

Diese Wegeabschnitte wurden von der Tennet ausgebessert. Auf den Ausbau im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wird daher verzichtet.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.
Bei den neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen handelt es sich nicht um einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts.